Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortliche Leitung: Georg Burkhardt.

48. Jahrgang

№ 8. | Erscheint jeden Wochentag Abends ½7 Uhr für den anderen Tag. Preis vierteljährlich 2 Mk. 25 Pfg. zweimonatlich 1 Mk. 50 Pfg. u. einmonatlich 75 Pfg. | **Sonnabend, den 11. Januar.** | Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr angenommen. Preis für die Spaltzeile 13 Pfg. Außerhalb des Landgerichtsbezirks 15 Pfg. | **1896.**

Bekanntmachung,

das Ziehkinderwesen betreffend.

Der Herr Bürgermeister zu Brand, sowie die Herren Gemeindevorstände innerhalb der Amtsgerichtsbezirke Freiberg und Brand werden hiermit veranlaßt, über den Stand des Ziehkinderwesens am Schlusse des Jahres 1895, insbesondere über die Art und den Erfolg der Erziehung solcher Kinder in ihren Bezirken

bis zum 25. dieses Monats

nach dem nachstehenden Schema Anzeige anher zu erstatten oder Fehlbescheinigung einzureichen.

In die aufzustellende Uebersicht sind auch die am Schlusse des Jahres 1894 verhanden gewesenen Ziehkinder mit aufzunehmen und sodann unter „Hierüber" die im Jahre 1895 hinzugekommenen aufzuführen.

Freiberg, den 4 Januar 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Steinert.

Uebersicht

über die Ziehkinder in der Gemeinde

. . . . . .

auf das Jahr 1895.

Namen des Kindes.	Geburtsort des Kindes.	Alter des Kindes.	geboren. ehelich	geboren. unehelich	Untergebracht bei Großeltern oder Verwandten.	Untergebracht bei fremden Personen.	Untergebracht in Anstalten.	Namen des Erziehers.	Seit wann ist das Kind bei seinem jetzigen Erzieher?	Wann ist das Kind in Aufsicht gekommen?	Wann und woran ist das Kind verstorben?	Aus welchen anderen Ursachen ist das Kind der Aufsicht entlassen?	Bemerkungen über die Erziehung.

Auf Fol. 588 des Handelsregisters für die Stadt Freiberg ist heute die Firma

Emil Neubert

in **Freiberg,** als deren Inhaber aber

Herr Kaufmann **Friedrich Emil Neubert** daselbst

eingetragen worden.

Freiberg, am 8. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht.
Bretschneider. Schubert.

Auf Folium 7 des Genossenschaftsregisters, den Consumverein **„Fortschritt" für Freiberg und Umgegend,** zu Freiberg, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betreffend, ist heute eingetragen worden, daß

Herr Barbier **Heinrich Altermann** in Freiberg

nicht mehr Geschäftsführer und Mitglied des Vorstandes ist, dafür aber der bisherige Kassirer

Herr Schuhmacher **Oswald Hildebrand** in Freiberg

als Geschäftsführer und

Herr Anstreicher **Clemens Richard Zimmer** in Freiberg

als Kassirer Mitglieder des Vorstandes sind.

Freiberg, am 8. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht.
Bretschneider. Schubert.

Bekanntmachung,

Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle betr.

In Gemäßheit § 57 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden **alle im Jahre 1876 geborenen Wehrpflichtigen, welche im hiesigen Stadtbezirke ihren dauernden Aufenthalt bez. Wohnsitz haben,** ferner **die hier aufhältlichen Zurückgestellten früherer Jahrgänge** hierdurch aufgefordert, **sich behufs Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle** in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1896

bei unserem Stammrollenführer **(Rathhaus, Halbgeschoß)** und zwar während der Expeditionsstunden: 9—12 Uhr Vormittags, 2—5 Uhr Nachmittags **zu melden.**

Die Meldepflichtigen aus dem **Jahre 1876** haben dabei, soweit dieselben **nicht im hiesigen Orte geboren sind,** ein **Geburtszeugniß** (sogen. Militärgeburtsschein), welches von den betr. **Standesämtern** nur zu diesem Zwecke kostenfrei ertheilt wird, vorzulegen, diejenigen aus **früheren Jahrgängen** den im 1. Militärpflichtjahr erhaltenen **Loosungsschein** mit zur Stelle zu bringen.

Zeitweilig von hier abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.) sind durch ihre solchenfalls hierzu verpflichteten **Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren** innerhalb der obenbezeichneten Frist anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der unterzeichneten Behörde als auch nach Ankunft am neuen Orte bei der Behörde oder Person, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Versäumniß der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haftstrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Freiberg, am 31. Dezember 1895.

Der Stadtrath,
Abtheilung für Militärsachen.
Rössler. Hsm. II.

Bekanntmachung,

die Anmeldung schulpflichtiger Kinder betreffend.

Nach § 4 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 werden zu Ostern laufenden Jahres alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben, auch dürfen auf Wunsch der Eltern und Erzieher solche Kinder in die Schule aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni 1896 dasselbe Alter erreichen.

Die hiernach schulpflichtigen Kinder hiesiger Einwohner sind, dafern sie nicht einem anderen Schulbezirke angehören, behufs Aufnahme derselben in eine der hiesigen evangelisch-lutherischen Schulen vor den betreffenden Herren Schuldirectoren

für die Mädchenbürgerschule
Montag, den 20. dieses Monats,

und

für die Knabenbürgerschule
Dienstag, den 21. dieses Monats,
in den betreffenden Schulgebäuden,

sowie

für die vereinigten einfachen Volksschulen
Donnerstag, den 23., und Freitag, den 24. dieses Monats,
im Eusebienschulgebäude (Erdgeschoß, Zimmer Nr. 5)

und zwar allenthalben nur in der Zeit von **9 bis 12 Uhr Vor- und 2 bis 5 Uhr Nachmittags** anzumelden.

Hierbei ist der vollständige Name, Geburtstag und Geburtsort des Kindes genau anzugeben, die erfolgte Impfung nachzuweisen und **für die nicht hier geborenen Kinder** eine standesamtliche **Geburtsurkunde** nebst Taufschein beizubringen, sowie **gleichzeitig** die lokalstatutarische Aufnahmegebühr bei der Aufnahme in die einfache Volksschule mit 10 Pfg. zu entrichten.

Wegen der Anmeldung gebrechlicher und geistig unreifer schulpflichtiger Kinder wird noch besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Freiberg, am 10. Januar 1896

Der Schulausschuß.
Rössler. Kßlg.

Erledigt hat sich die in **Niederschöna** für den 11. Januar 1896 Nachmittags 2 Uhr angesetzte Auction.

Freiberg, den 10 Januar 1896. Sekr. **Mauersberger.**

Bekanntmachung für Hilbersdorf,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle betreffend.

In Gemäßheit von § 57 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle im Jahre 1876 geborenen Wehrpflichtigen, welche sich im hiesigen Orte aufhalten, ferner die aus früheren Altersklassen zurückgestellten Mannschaften, über deren Militärpflicht eine endgiltige Entscheidung noch nicht erfolgt ist, hierdurch aufgefordert, sich behufs Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1896

bei Unterzeichnetem anzumelden.

Hilbersdorf, am 9. Januar 1896

Der Gemeindevorstand.
Fischer.

Die erste Berathung des Börsengesetzes.

Der Reichstag nahm nach den Weihnachtsferien gestern seine Arbeiten wieder auf. Präsident v. Buol begrüßte die wiedererschienenen Reichsboten mit einem herzlichen Wunsche zum neuen Jahre und machte dem Hause die Mittheilung, daß er dem Kaiser anläßlich des Hinscheidens des Prinzen Alexander das Beileid des Reichstages ausgesprochen; der Kaiser habe in einem Telegramm an ihn seinen kaiserlichen Dank für die Beileidsbezeugung bekundet. Die Verlesung der Depesche hörte der Reichstag stehend an.

Nachdem dann in die Reichsschuldenkommission der Abg. von Holleuffer durch Zuruf gewählt war, begann das Haus die erste Lesung des Börsen- und des sog. Depotgesetzes, die der preußische Handelsminister Frhr. von Berlepsch mit einer längeren Einführungsrede einleitete. Der Vertreter des Entwurfs stellte seinen Darlegungen die Erklärung voran, daß die verbündeten Regierungen im Wesentlichen den Vorschlägen der Börsenenquete-Kommission gefolgt seien und beschäftigte sich dann eingehend mit denjenigen Einrichtungen, die behufs Schaffung einer wirksameren Staatsaufsicht über die Börse und ihr Gebahren getroffen werden sollen, dem Staatskommissar und dem Börsenregister. Die Empfindung, daß das Börsenspiel im allgemeinen Interesse eingeschränkt werden müsse, sei eine so weit verbreitete, daß man ihr Rechnung zu tragen habe, und da ein besseres Mittel als das Börsenregister bisher nicht vorgeschlagen sei, müsse man sich damit befreunden. Weiter streifte der Minister die Vorschläge, die der Entwurf bezüglich der Prüfung der Lieferbarkeit des Getreides vor der Lieferung enthält, und wandte sich dann dem Depotgesetz zu, dessen Zweck die größere Sicherung des Publikums gegen den Verlust deponirter Werthpapiere sei und dessen Bestimmungen einmal den Eigenthumsbegriff in dieser Beziehung völlig klarstellen und dann auch die bestehenden Strafvorschriften erheblich verschärfen sollen. Auch dieses Gesetz habe in der Oeffentlichkeit Kritik erfahren, die verbündeten Regierungen hätten sich aber daraus nicht überzeugen können, daß ihre Vorschläge unnütz oder gar bedenklich seien oder die Banken zu sehr belasteten. Gründliche Berathung sei für den Gegenstand bei seiner technischen Schwierigkeit unerläßlich, aber unausführbar sei die Aufgabe nicht, die den gesetzgebenden Faktoren hier gestellt sei, wenn man vermeide, über das Ziel hinaus zu schießen. (Beifall.)

Abg. Graf Kanitz (kons.): Ich bin kein Feind des Handels, halte vielmehr den reellen Kaufmann für den besten Freund des Landwirthes. Aber gerade der reelle Kaufmannsstand verlangt selber nach einer gründlichen Reform des Börsenverkehrs. An und für sich halte ich die Börse für ein nothwendiges und nützliches Institut, aber gerade deshalb wünsche ich sie frei von den ihr anhaftenden Schäden. Auch im Auslande machen sich ja dahingehende Bestrebungen bemerkbar; so ist besonders in Amerika von beiden gesetzgebenden Körpern ein Gesetz angenommen, welches den Terminhandel in Produkten ganz unterdrücken will. So weit gehe ich nicht, auch will ich nicht eine so leidenschaftliche Sprache führen wie die dortigen Senatoren. Aber — absolut frei sein darf die Börse nicht, dazu sind die dort verhandelten Interessen zu wichtig für die Allgemeinheit. Was die Einzelheiten der Vorlage anlangt, so müßten die Befugnisse des Staatskommissars viel mehr ausgedehnt werden, er muß mindestens soweit sofort einschreiten dürfen, wie in Wien. Wenn er nur Akten schreiben, nur Berichte verfassen darf, hat er kein Ansehen an der Börse. Der Börsenausschuß ferner erscheint mir zu sehr aus Börsenmitgliedern zusammengesetzt. Auch der übrige Handel, Industrie und Landwirthschaft müßten im Ausschusse mehr vertreten sein. Weiter ist der Ausdruck Ehrengericht hier unangemessen, es müßte Disziplinarhof heißen, wie die Enquete-Kommission empfahl. Ehrengericht paßt mehr für Offiziere, Rechtsanwälte ꝛc, aber nicht für ein Gericht von so heterogenen Elementen. Die Vorschläge des Entwurfs zur Sicherstellung reeller Kursfeststellungen sind noch nicht völlig ausreichend, aber ich gebe zu, eine bessere Lösung zu finden, ist nicht gelungen. Ob das vielleicht noch in der Kommission gelingt, bleibe dahingestellt. Den vereideten Maklern das Geschäftemachen für eigene Rechnung unbedingt zu verbieten, geht jedenfalls bis jetzt noch nicht an. Ueber die Zulassung ausländischer Papiere werden noch Erwägungen nöthig sein. Erst kürzlich hat ja das kraftvolle Eintreten der